

Name, Anschrift des/der Erziehungs-  
berechtigten

---

---

---

---

Über die Schulleitung der

\_\_\_\_\_  
Schulname

an die MB-Dienststelle für die Realschulen  
in Oberfranken  
Adolf-Wächter-Straße 10  
95444 Bayreuth

<b>Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz</b>
--

Sehr geehrter Herr Ministerialbeauftragter Koller,

hiermit beantrage/n ich/wir

Nachteilsausgleich nach § 33 BaySchO

Nachteilsausgleich nach § 33 BaySchO und Notenschutz nach § 34 BaySchO

im Sinne der vorliegenden Unterlagen der Ärzte, des MSD etc. für mein/unser Kind

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_ Klasse \_\_\_\_\_

Mir/uns ist bekannt, dass eine Maßnahme nach Notenschutz zu einem Hinweis in der Zeugnisbemerkung führt.

Ferner haben wir davon Kenntnis genommen, dass ein Verzicht auf einen vorliegenden Notenschutz spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr schriftlich zu erklären ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung

Zur Förderung der schulischen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen dienen individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz. Sie sind in den §§ 31 – 36 BaySchO geregelt:

#### Individuelle Unterstützung (§ 32 BaySchO)

- IU wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird (Bsp.: besondere Arbeitsmittel, individuelle Pausenregelungen, etc.).
- Sie werden im Rahmen des pädagogischen und organisatorischen Ermessens der Lehrkraft und der Schulleitung gewährt und an den Schulen vor Ort zwischen Schulleitung, Lehrkräften und Eltern nach Maßgabe des §32 BySchO vereinbart.
- IU ist nicht Bestandteil dieses Antrags zu Notenschutz und Nachteilsausgleich.

#### Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO):

- Nur bei Leistungsnachweisen
- Prüfungsbedingungen werden angepasst, wesentliche Leistungen werden gewährt (Bsp.: Zeitzuschlag, alternative Formen der Leistungserhebung)
- Kein Hinweis in der Zeugnisbemerkung auf Maßnahmen des Notenausgleichs

#### Notenschutz (§ 34 BaySchO):

- Nur bei Leistungsnachweisen
- Auf einen wesentlichen Kernbereich einer Leistung wird verzichtet (Bsp.: Verzicht auf Hörverständnistests, Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibung).
- Auf die Anwendung des Notenschutzes wird in der Zeugnisbemerkung hingewiesen (Bsp.: Auf die Bewertung des Rechtschreibens wurde verzichtet.), ohne dabei die chronische Erkrankung oder den sonderpädagogischem Förderbedarf zu benennen.

Mit diesem Formular können Sie Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes beantragen. Um den Ablauf des Verfahrens möglichst zeitökonomisch zu gestalten, beachten Sie bitte die folgenden Hinweise:

- Ihr Antrag muss schriftlich und vollständig vorliegen.
- Zur Ausstellung eines Bescheids muss ein aussagekräftiges **Gutachten eines Facharztes** vorliegen.
- Das fachärztliche Gutachten muss Auskunft geben über **Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung**.
- Ausreichend sind jedoch auch:
  - ein Schwerbehindertenausweis einschließlich der zugrunde liegenden Bescheide,
  - ein Eingliederungshilfebescheid oder
  - ein förderdiagnostischer Bericht oder ein sonderpädagogisches Gutachten, sofern hieraus auch Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung hervorgehen.
- Die vollständigen Antragsunterlagen übergeben Sie bitte der Schule Ihres Kindes.
- Nach Eingang werden alle notwendigen Unterlagen an die Dienststelle des Ministerialbeauftragten für die Realschulen weitergeleitet.
- Dort wird auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben sowie der eingereichten Unterlagen ein Bescheid erstellt und an die Schule Ihres Kindes verschickt.
- Ihre Schule informiert Sie, sobald der Bescheid vorliegt.
- Sofern der Bescheid zeitlich begrenzt ist, muss eine Fortführung der Maßnahmen von Ihnen erneut beantragt werden.
- Beendigung von Maßnahmen des Nachteilsausgleich und Notenschutzes:
  - durch Ende des Bewilligungszeitraumes (im Bescheid vermerkt)
  - durch aufhebende oder ändernde Entscheidung infolge eines geänderten Sachverhaltes (z.B. zusätzliche Beeinträchtigung)
  - durch schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten/volljährigen Schülers (§ 36 Abs. 4 BaySchO)
- nach § 36 Abs. 6 BaySchO bleibt bei Schulwechsel der aufnehmenden Schule ein eigenes Prüfrecht vorbehalten
- Bei Rückfragen können Sie sich auch gerne direkt an die MB-Dienststelle wenden (0921 50703880).